

12. Niedersächsisches Bodenschutzforum

3. November 2011

Bedeutung der „Mantelverordnung“ für die Altlastensanierung und das Flächenrecycling

Prof. Dipl.-Ing. Harald Burmeier

Prof. Burmeier Ingenieurgesellschaft mbH

Steinweg 4, 30989 Gehrden

Telefon/Fax: 05108 921720 / 921729

E-Mail: H.Burmeier@Burmeier-Ingenieure.de

www.burmeier-ingenieure.de

Handlungsbedarf

Dimension des Problems

- 300.000 erfasste altlastenverdächtige Flächen (nach landesspezifischen Kriterien) – Stand 2008 (UBA)
davon: erkundet 20 %
„saniert“ 10 %
- Betriebsstandorte der Bahn AG, Industriekonzerne, Mittelstand etc. 1,4 Mio. Betriebsstätten aus verarbeitendem Gewerbe, Handel, Instandhaltung und Reparatur sowie Rohstoffgewinnung und Energie
davon: 30 % mit Kontaminationen?
- ehem. militärisch genutzte Flächen

Umgang mit Altlasten – eine Generationenaufgabe

Entwicklungsszenarien

Demographie, Bevölkerungswanderung und Wirtschaft

- zunehmende Bedeutung genutzter Flächen auch Aktivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen
- Wachstum in starken Wirtschaftsregionen (Hamburg-Metropolregion; Rhein-Main Gebiet, westl. Ruhrgebiet; Stuttgart – München je mit Umland)
- Schrumpfung in wirtschaftsschwachen Regionen

Umgang mit kontaminierten Flächen – eine Generationenaufgabe

Konsequenzen, Fazit

- Der Umgang mit kontaminiertem Boden und Wasser ist eine dauerhafte Aufgabe
- Der Boden wird zunehmend als existentielle Ressource von den gesellschaftlichen Gruppen erkannt
- Sanierungsverfahren und Umgangsstrategien sind im Einklang ökologischer, sozialer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte zu entwickeln

So sieht es draußen aus









GrwV-E: (Artikel 1)

§ 13 a Schadstoffeinträge in das Wasser

§ 48 Abs.1 Satz 1 WHG ist erfüllt, wenn:

- Prüfwertüberschreitung (Anlage 9) nicht zu erwarten
- Zu erwartende Stoffmengen gering

Sonst Einzelfallprüfung!

Ersatzbaustoffverordnung (Artikel 2)

Zu § 1 Anwendungsbereich

- Zwischenlagerung, Umlagerung mineralischer Stoffe aus Baumaßnahmen und Wiedereinbau ausgeschlossen



Verwertung unmöglich oder schwieriger

Ersatzbaustoffverordnung

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

§ 2 Nr. 21 Recyclingbaustoff (RC)

- Beschränkt auf gewonnene Gesteinskörnungen durch Aufbereitung von Abfällen durch Bautätigkeiten

§ 2 Nr. 22 Bodenmaterial (BM)

- Regelungen nur für mineralische Fremdbestandteile wie Bauschutt, Schlacke oder Ziegelbruch bis zu 10 Volumen-%

Problem:

- Großes Aufkommen von Bodenmaterial mit mineralischen Fremdbestandteilen > 10 % beim Flächenrecycling
- Gute Eignung zur Auffüllung auch ohne Aufbereitung zu RC

Ersatzbaustoffverordnung

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Vorschlag ITVA

- Geltung Obergrenze 10 Volumen-% nur für BM-0
- Zulassung von mineralischen Fremdbestandteilen bis 50 Volumen-% bei BM-1 bis BM-3
- Wahrung Gesundheits- und Grundwasserschutz durch Beschränkung auf Einbau unter gebundenen Deckschichten
- Kein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen industriellen Nebenprodukten wie z.B. Schlacken

Ersatzbaustoffverordnung

Spezielle Anforderungen:

Zu § 4 Abs. 1

→ Einhaltung der Einbauwerte des Anhangs 1,
aber: im Flächenrecycling oft Überschreitung der
Materialwerte der Anhänge 1.2 und 1.3 für Bodenmaterial

Vorschlag ITVA

Ausnahmeregelung ergänzen mit Verweis

→ höhere Materialwerte und andere Einbauweisen als in den
Anhängen 1+2 zulassen, wenn dieses Material am
Herkunftsort verwendet wird, ohne die Schadstoffsituation
vor Ort zu verschlechtern

Ersatzbaustoffverordnung

§ 7 Probenahme, Analytik und Bewertung der Messergebnisse

§ 7 Abs. 3 i. V. m. Anhang 4 Nr. 1

- Zulassung ausschließlich des Säuleneluats nach DIN 19528
- Ausschluss alternativer Elutionsverfahren wie 2:1 Schütteleluat gem. DIN 15529 (anorganische Stoffe) und DIN 19527 (organische Stoffe) nicht nachvollziehbar
- Sachlicher Grund für unterschiedliche Behandlung gegenüber der BBodSchV (Anhang 1 Nr. 3 Tabelle 2) mit Zulassung aller 3 Verfahren nicht erkennbar
- Zeitaufwand Herstellung von Säuleneluaten mit Notwendigkeiten des Flächenrecycling nicht vereinbar

Ersatzbaustoffverordnung

§ 7 Probenahme, Analytik und Bewertung der Messergebnisse

Vorschlag ITVA

- Gleichwertige Zulassung des 2:1 Schütteleluats gem. DIN 19529 (anorganische Stoffe) und DIN 19527 (organische Stoffe)

Ersatzbaustoffverordnung - Kritik

zu Anhang 1 Materialwerte

- Einführung neuer **Materialwerte**, die von den **GFS der LAWA** abgeleitet wurden

ITVA: Ableitung der Materialwerte in Fachkreisen nicht ausreichend akzeptiert!

Keine ausreichende Validierung auf Grund fehlender Datenbasis!

Lt. Begründung BMU bisher keine Folgenabschätzung möglich!

=> es ist unklar, ob die Materialwerte überhaupt eingehalten werden können!

=> unabsehbare Hürden, die zu gravierenden Einschränkungen im Materialkreislauf führen könnten (Vermeidungs- und Verwertungsgrundsatz im KrW-/AbfG)

Ersatzbaustoffverordnung - Kritik

Zu Anhang 1 Materialwerte für Regeluntersuchung Bodenmaterial

– **Begrenzung des TOC** auf 5 M-% ohne Ausnahmeregelung

ITVA: Untersuchung an ca. 1.600 Bodenproben von bislang verwertungsfähigen Stadtböden hat ergeben: bei 9% der Böden ist der TOC-Gehalt (ohne ökotoxikologische Relevanz) > 5 M-%

=> Ausnahmeregelung!

Ersatzbaustoffverordnung - Kritik

Zu Anhang 2.2 Einsatzmöglichkeiten

- **ITVA: Einbautabellen** viel zu **kompliziert** und in der Praxis kaum tauglich
- => Verhinderung von Flächenrecyclingmaßnahmen bzw. wieder vermehrte Deponierung von Aushubmaterialien

Ersatzbaustoffverordnung - Kritik

Zu Anhang 3 Güteüberwachung und Dokumentationspflichten

- **ITVA:** weitere erhebliche Hürden in Anhängen 2 und 4 durch komplizierte und z.T. unverhältnismäßige Anforderungen an Güteüberwachung und Dokumentationspflichten v.a. im Zusammenhang mit Flächenrecycling

Änderung der BBodSchV (Artikel 3)

Begrüßenswerte Regelungen:

- Anerkennung der natürlichen Schadstoffminderung
Natural Attenuation (§ 2 Nr. 12)
- Anerkennung einer natürlichen Verdünnung im
Grundwasser (§ 4 Abs. 7 b) - Rührkesselmodell -
- Regelungen der Verfüllung von Gruben und Abgrabungen
(§ 12 b BBodSchV)

Änderung der BBodSchV

Auswirkungen auf Altlastensanierung/Flächenrecycling

§ 12 Abs. 2 – Genehmigungspflicht Verfüllungen u.a.

- Genehmigungspflicht bei Aufbringen oder Einbringen unterhalb und außerhalb durchwurzelbare Bodenschicht > 3 m
- Fehlende Ermächtigungsgrundlage in BBodSchG
- Verhältnis zu anderen Genehmigungen unklar

Problematische Regelungen BBodSchV

§ 12 Abs. 3 – TOC-Begrenzung auf 1 Masse%; bis max. 6 Masse% zulässig, wenn AOC bis 1 Masse%

- Derzeit kein normiertes Verfahren zur Bestimmung des von Bakterien assimilierbaren organisch gebundenen Kohlenstoffs (AOC) vorhanden

➔ Vorschlag Aktionsplattform Bodenschutz (ITVA, BVB, DBG):

Regelung in Anlehnung an DepV:

DOC 10 mg/l + AT4 1 mg/g

Artikel 5 Mantelverordnung

Inkrafttreten

- Novellierung der GrwV und der BBodSchV: 1 Tag nach Verkündung – auch bei gültigen Genehmigungen und Verträgen
- ErsatzbaustoffV: 3 Monate nach Verkündung
- Einbau von EBS aufgrund gültiger Genehmigungen und Verträge: 12 Monate nach Inkrafttreten

Artikel 5 Mantelverordnung

- MantelVO enthält Vielzahl neuer und z.T. komplizierter Regelungen: Übergangsfristen für Behörden, Labore, Gutachter, Bauherren etc. nicht ausreichend
 - Eingriffe in gültige Genehmigungen und rechtsgültige Verträge verletzen Rückwirkungsverbot und Bestandsschutzgarantie
- ➔ Übergangsfristen mindestens 1 Jahr nach Verkündung

